

Minijobs und Übergangsbereich (Midijobs)

Regelungen, Abgaben und Beiträge Ratgeber Handwerk





Regelungen im Überblick

Im Einkommensbereich bis monatlich 1.600 Euro (2022) existieren besondere Regelungen u. a. zur Sozialversicherung, zur Steuer und zum Meldeverfahren. Dabei ist im gewerblichen Bereich zwischen verschiedenen Varianten zu unterscheiden:

- Minijobs (mit Verdienstgrenze),
- Kurzfristige Minijobs

und

■ Übergangsbereich (Midijobs).

Minijobs (mit Verdienstgrenze)

Bei Minijobs gilt seit 1. Oktober 2022 eine neue Entgeltgrenze, die sich aus einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden und dem gesetzlichen Mindestlohn (ab Oktober 2022: 12 € pro Stunde) ergibt. Sie beträgt seit dem 1. Oktober 2022 520 € monatlich und steigt mit jeder Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns an.

Im Bereich der Beitragszahlung gilt:

- Pauschalabgabe: Arbeitgeberseitig beträgt 2022 die Pauschalabgabe etwas über 30% des gezahlten Arbeitsentgelts. Darin enthalten sind 15% Renten-, 13% Krankenversicherungsbeitrag (entfällt bei privater Krankenversicherung) und 2% Pauschsteuer. Hinzu kommen noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der geringfügig Beschäftigten (Minijobberinnen und Minijobber) sind im Lohnnachweis bei der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen. Darüber hinaus werden die Umlage U2 zum Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft (0,29%) und 0,09% Insolvenzgeldumlage erhoben. Die Umlage U1 für Aufwendungen bei Krankheit fällt bei Betrieben mit bis zu 30 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an und beträgt 2022 0,9% des Arbeitsentgelts.
- Pauschsteuer: Für die Pauschsteuer von 2% können Arbeitgeber und Beschäftigte arbeitsvertraglich vereinbaren, dass sie vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Alternativ zur pauschalen Besteuerung kann die Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen erfolgen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

■ Rentenversicherungspflicht: Für geringfügig Beschäftigte besteht grundsätzlich Rentenversicherungpflicht!

Der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung beträgt 3,6 % (2022). Geringfügig Beschäftigte können sich mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (Formular unter www. minijob-zentrale.de). Diesen Antrag müssen Arbeitgeber mit dem Eingangsdatum versehen und mit den Entgeltunterlagen aufheben. Die Entscheidung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer des Minijobs bindend.

Für die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung existiert eine Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 175 €. Diese gilt, wenn der Beschäftigte tatsächlich weniger verdient. Die Beiträge des Arbeitgebers richten sich in diesen Fällen dennoch nach dem tatsächlichen Verdienst. Beschäftigte im Minijob zahlen dann die Differenz zum vollen Pflichtbeitrag.

- **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale.
- Sofortmeldung: In Wirtschaftsbereichen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung müssen Arbeitgeber für Beschäftigte spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung abgeben (Abgabegrund 20 an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung).

Achtung Mindestlohn!

Der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn ist auch geringfügig Beschäftigten zu zahlen, sofern nicht ein höherer tariflicher Lohn gilt.

Was sonst noch zu beachten ist

Aufzeichnungspflichten

Bei Minijobs sind Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen (gilt nicht für Minijobberinnen und Minijobber in Privathaushalten und beim Status "familienhafte Mitarbeit").

Arbeitsrecht

Geringfügig Beschäftigte dürfen nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtig
Beschäftigte. Für sie gelten die gleichen arbeitsrechtlichen
Bestimmungen etwa in Bezug auf bezahlten Erholungsurlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutz oder bei Arbeiten an Feiertagen.

Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze

Die geltende monatliche Verdienstgrenze darf nur zwei Mal pro Zeitjahr bis zum Doppelten der monatlichen Verdienstgrenze (insgesamt 1.040 Euro) überschritten werden, wenn dies unvorhersehbar ist (z. B. Krankheitsvertretung). Bei Überschreitungen durch vorhersehbare Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) oder saisonale Mehrarbeit liegt demnach keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor, es sei denn der Verdienst des Beschäftigten übersteigt nicht die jährliche Verdienstgrenze des Zwölffachen der monatlichen Obergrenze (2023: 6.240€). Dann darf der Verdienst in einzelnen Monaten auch mehr als die monatliche Verdienstgrenze (520€) betragen.

Mehrere Minijobs

Ausschließlich Minijobs

Bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die aktuelle Verdienstgrenze überschreitet, werden bei Beschäftigten, die ausschließlich Minijobs ausüben, mehrere Minijobs zusammengerechnet. Übersteigen die insgesamt erzielten Arbeitsentgelte die zulässige Entgeltgrenze, unterliegen alle Minijobs der Sozialversicherungspflicht.

Hauptbeschäftigung plus Minijob

Anders verhält es sich bei Minijobs, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Für den zeitlich zuerst aufgenommenen Minijob bleiben die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen bestehen. Jeder weitere Minijob wird hingegen sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.



Kurzfristige Minijobs

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung stellt der kurzfristige Minijob eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Beschäftigte dar. Sie kann von Beschäftigten zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem geringfügigen Minijob ausgeübt werden.

Im Bereich der Beitragszahlung gilt:

- Sozialversicherung: Kurzfristige Minijobs sind für Beschäftigte und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei! Allerdings müssen regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, zur U2 (2022: 0,29%) und Insolvenzgeldumlage (2022: 0,09%); bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen ist zudem ggf. die Umlage U1 (2022: 0,9%) zu entrichten.
- Steuer: Kurzfristige Minijobs sind steuerpflichtig. Es erfolgt eine Besteuerung gemäß den individuellen Lohnsteuermerkmalen. Eine pauschale Besteuerung mit einem Satz von 25% (ggf. zzgl. Kirchensteuer) ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale.
- Sofortmeldung: In Wirtschaftsbereichen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung müssen Arbeitgeber für Beschäftigte spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung abgeben (Abgabegrund 20 an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung).

Was sonst noch zu beachten ist

Dauer der Beschäftigung

Ein geringfügiger kurzfristiger Minijob liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen, d. h. der Vertrag oder auch die stilllschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein.

"Berufsmäßigkeit"

Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2022: 520 Euro), darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Beschäftigter durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i.d.R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schülerinnen/Schülern und Studenteninnen/Studenten oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist aber z. B. immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur als arbeitsuchend gemeldet sind oder während ruhender Arbeitsverhältnisse (z. B. Elternzeit).

Weitere Infos unter: www.minijob-zentrale.de minijob@minijob-zentrale.de +49 355 2902 70799



Übergangsbereich (Midijobs)

Für Arbeitsentgelte oberhalb der Minijob-Grenze existiert ein so genannter "Übergangsbereich", in dem Beschäftigte niedrigere Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitgeber höhere Beiträge entrichten. Seit dem 1. Oktober 2022 gelten neue Entgeltgrenzen: Der Übergangsbereich beginnt bei 520,01 €. Diese Grenze steigt mit jeder Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns an. Die Obergrenze wurde zum 1. Oktober 2022 von 1.300 € auf 1.600 € angehoben. Vorgesehen ist darüber hinaus eine Anhebung der Obergrenze auf 2.000 € zum 1. Januar 2023.

Im Bereich der Beitragszahlung gilt:

■ Arbeitgeberanteil: Ab einem Arbeitsentgelt oberhalb der Minijob-Grenze (2022: 520,01€) beträgt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zunächst 28% des Bruttolohns. Dieser Beitragssatz sinkt bis zur Entgeltgrenze von 1.600 € bzw. 2.000 € ab 2023 linear auf ca. 20%. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.

- Arbeitnehmeranteil: Für die Beschäftigten im Übergangsbereich sind die Sozialversicherungsbeiträge stark reduziert und steigen bis zur oberen Grenze auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rd. 20% an.
- Steuer: Die Versteuerung des Einkommens in der Gleitzone erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz.
- Meldung: Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse der Beschäftigten.

Wichtig: Die Regelungen zum Übergangsbereich finden keine Anwendung auf Personen, die z. B. zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld erhalten!

Was sonst noch zu beachten ist

Prüfung Übergangsbereich

Im Übergangsbereich muss das gesamte Entgelt regelmäßig zwischen der geltenden Minijob-Grenze (2022: 520,01 €) und 1.600 € bzw. 2.000 € ab 2023 liegen. Ggf. muss eine Schätzung für ein Jahr (nicht zwingend Kalenderjahr) erfolgen: Was ist hinreichend sicher zu erwarten? Einmalzahlungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, sind mit einem Zwölftel für das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

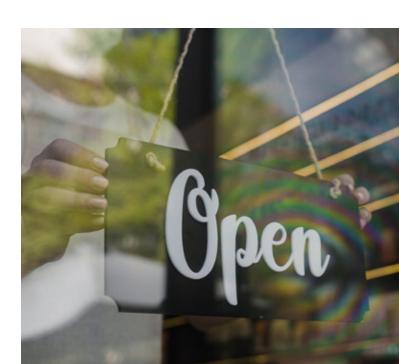
Prüfung Mehrfachbeschäftigung

Arbeitsentgelte aus mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bei unterschiedlichen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen, um festzustellen, ob das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt

innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Ein zusätzlicher Minijob ist nicht zu berücksichtigen. Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Arbeitgeber über weitere Beschäftigungen zu informieren.

Übergangsregelungen

Vor dem Hintergrund der Anhebung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von zuvor 450 € auf 520 € seit 1. Oktober 2022 wurde eine Übergangsregelung eingeführt, damit für die im Übergangsbereich Beschäftigten, die nun unterhalb der neuen Minijob-Grenze verdienen, der Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung erhalten bleibt. Bis zum 31. Dezember 2023 werden für sie die Beiträge zur Sozialversicherung abweichend von dem neuen Verfahren nach den alten Vorgaben mit dem Gleitzonenfaktor berechnet. Beschäftigte, die aufgrund der Bestandsschutzregelungen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig bleiben, können sich auf Antrag befreien lassen.



Sozialversicherung und Beiträge: Übersicht über die Regelungen zu Minijobs und den Übergangsbereich (2022)

	Begrenzung	ARBEITGEBER Abgaben/Steuern		BESCHÄFTIGTE Abgaben/Steuern
Minijobs (mit Verdienst- grenze)	bis 520 €	ca. 30%	RV 15% KV 13% Steuer 2%* Insolvenz 0,09% U2 0,29% UV nach Tarif Ggf. U1 0,9%	3,6% RV oder versicherungsfrei
Minijobs kurzfristig	max. 3 Monate bzw. 70 Tage	nur UV, Insolvenz, U2, ggf. U1	UV nach Tarif Insolvenz 0,09% U2 0,29% Ggf. U1 0,9%	keine Sozialversiche- rungsbeiträge, aber Steuern!
Übergangs- bereich	520,01€ bis 1.600,00 € **	von 28% linear sinkend auf 20%	Beitrag umfasst RV, KV, PV und AV Zusätzlich zu entrichten: Insolvenz 0,09% UV nach Gefahrtarif U2 und ggf. U1 (Höhe abh. von KK)	ansteigende Sozialversicherungs- beiträge: von ca. 0% auf ca. 20%

Anmerkungen:

^{*}Die Pauschsteuer bei Minijobs kann im Innenverhältnis vom Beschäftigten getragen werden. Ermäßigter Beitragssatz in der Krankenversicherung z.B. für Rentner/Rentnerinnen.

^{**}Obergrenze steigt zum 1. Januar 2023 auf 2.000 €.

Impressum

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
Soziale Sicherung
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

+49 30 20619-0 info@zdh.de

www.zdh.de

Stand: Oktober 2022 Alle Angaben ohne Gewähr

Bildquellen:

contrastwerkstatt, Jacob Lund, Khaligo, InsideCreativeHouse, Synthex - stock.adobe.com

